

SWISSENS SA

Datenschutzbeauftragter: Pascal Blaser

Chemin des Creuses 9

CH - 1008 Prilly

im Folgenden: AUFTRAGNEHMER

und

Unternehmensbezeichnung, Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Stadt

weisungsberechtigte Person

- **im Folgenden: AUFTRAGGEBER**

schließen folgenden Vertrag betreffend den Datenaustausch:

1. Gegenstand des Auftrags, Begriffsbestimmungen

1.1 Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (im Folgenden: „Daten“) durch den Auftragnehmer, die diesem durch den Auftraggeber zum Zwecke der Herstellung von Kontaktlinsen, Verkauf von Pflegemittel, Kontaktlinsen und Zubehör ab dem 24.5.2018 überlassen werden.

Der vorliegende Vertrag umfasst folgende Leistungen:

- Auftragsaufnahme und -verarbeitung
- Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte
- Lieferscheine, Rechnungstellung
- Reklamation und Gutschriftenverwaltung
- Informations- und Werbesendungen (Email), nur an den Auftraggeber

Im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung werden regelmäßig folgende Datenarten verarbeitet:

VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Auftragsgeberdaten:

Die Daten des Auftraggebers (Firmenanschrift, Namen, Kontaktdaten, Bankverbindung) werden nur intern für die Auftragserfüllung und für die Zusendung von Emails entsprechend der verarbeitet.

Patientendaten:

Der Auftragnehmer benötigt zur Erfüllung seines Auftrages keine persönlichen Daten (Namen, Geschlecht, Kontaktdaten) zur Identifizierung der individuellen Person. Eine vom Auftraggeber übermittelte Patientenkennummer ist ausreichend um die lückenlose Auftragsverfolgung gemäss Medizinproduktegesetz zu gewährleisten.

Daten welche für die Berechnung, Beratung, Herstellung und Vertrieb der Produkte des Auftragnehmers benötigt werden sind folgende:

- Hornhauttopografie
- Refraktion
- Anatomische und physiologische Informationen des Auges
- Alter
- Für die Kontaktologie relevante pathologische Vorgeschichte
- Mediendateien des Auges mit und ohne Kontaktlinse

Bei dem Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen handelt es sich um: Kunden, bzw. Patienten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer steht in keinem direkten Kontakt zu diesen Personen.

Der Zugriff auf die betroffenen Daten geschieht in folgender Weise:

Die Auftragserteilung kann telefonisch, per Fax, Email und anderen Webservices erfolgen. Die Daten sind Online auf der Internetseite des Auftragnehmers im geschützten Bereich des Auftraggebers jederzeit ersichtlich.

Die Produkte werden physisch übermittelt, die Lieferscheine und Rechnungen auf physischem oder elektronischem Wege.

1.2 Der Auftraggeber hat den unterzeichnenden Auftragnehmer sorgfältig und gewissenhaft und im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere unter Beachtung seiner gesetzlichen Pflichten – ausgewählt.

1.3 Die Auftragsdatenverarbeitung darf nicht vor Abschluss der schriftlichen Auftragserteilung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer beginnen, die durch den vorliegenden Vertrag erfolgt.

1.4 Die vom Auftraggeber überlassenen Daten dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Erfüllung des vereinbarten Vertragszwecks verarbeitet, erhoben oder genutzt werden. Die übermittelten Daten sollen anonymisiert sein. Die übermittelten Daten werden entsprechend den technischen Voraussetzungen nicht weiterverarbeitet und archiviert. Bei Zugriff auf den Rechner des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer keine Daten erfasst.

1.5 Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer findet ausschließlich in der Schweiz, in Deutschland in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) bzw. im Gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Sollte der Auftragnehmer Unterauftragnehmer in einem Drittland (Nicht-EU bzw. Nicht-EWR) mit der Datenverarbeitung beauftragen, darf dies nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers und angemessenem Datenschutzniveau erfolgen.

2. Dauer des Auftrags und Kündigung

2.1 Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages – und endet mit Kündigung

VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Die Parteien sind sich darüber im Klaren, dass die Auftragsdatenverarbeitung nicht ohne einen gültigen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgen darf, sodass die Auftragsdatenverarbeitung im Falle der Beendigung des vorliegenden Vertrags bis zum Abschluss eines neuen Vertrages über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nicht erfolgen darf.

2.2 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das Vertragsverhältnis über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag endet automatisch mit der Beendigung des entsprechenden Hauptvertrages.

2.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt von den vorliegenden Ziffern unberührt. Ein Recht zur fristlosen Kündigung ist insbesondere im Falle von schweren, vorsätzlichen und/oder wiederholten Verstößen gegen vertragliche oder gesetzliche Datenschutzbestimmungen gegeben. Ein schwerer Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer den Weisungen des Auftraggebers – gleich aus welchem Grund – nicht nachkommt oder Kontrollen durch den Auftraggeber oder die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht unterstützt, behindert oder erschwert.

3. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Betriebsabläufe so zu organisieren, dass die von ihm im Auftrag verarbeiteten Daten im erforderlichen Umfang gesichert und vor der unbefugten Erlangung oder Kenntnisnahme Dritter gesichert sind. Sicherheitserhebliche Änderungen der Betriebsabläufe wird der Auftragnehmer vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages und/oder des Hauptvertrages und/oder zur Umsetzung der Weisungen des Auftraggebers zu erheben/zu verarbeiten/zu nutzen. Eine darüber hinaus gehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist dem Auftragnehmer untersagt.

3.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im Einzelfall mit der Datenverarbeitung befassten Personen mit den Schutzbestimmungen der Datenschutzgesetze und -verordnungen (insb. das Datengeheimnis) vertraut gemacht wurden.

3.4 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestätigt der Auftragnehmer, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat und sichert dem Auftraggeber zu, diesen unter Angabe seiner Kontaktdaten zu benennen (siehe Webseite des Auftragnehmers unter Datenschutz).

3.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte ihm gegenüber geltend machen und die Betroffenen an den Auftraggeber verweisen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse oder Maßnahmen Dritter zu informieren, durch die die vertragsgegenständlichen Daten gefährdet werden könnten.

3.6 Der Auftraggeber wird allen landes- und bundesrechtlichen sowie europarechtlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten entsprechen. Er wird insbesondere die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen verwirklichen sowie das nach Art. 30 Abs. 2 der EU Datenschutzgrundverordnung erforderliche Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen. Der Anhang 1 mit den detaillierten Beschreibungen der Datensicherheitsmaßnahmen wird auf Anfrage beim Datenschutzbeauftragten ausgehändigt.

- 4.2 Der Auftragnehmer wird die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig überprüfen und ggf. optimieren.
- 4.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgrund rechtlicher, technischer oder tatsächlicher Änderungen ggf. modifiziert werden müssen. Hierbei sind wesentliche Änderungen, durch die datenschutzrechtliche Belange beeinträchtigt werden können, mit dem Auftraggeber abzustimmen. Andere Maßnahmen, durch die keine Einschränkung datenschutzrechtlicher Belange zu befürchten ist, können vom Auftragnehmer auch ohne Abstimmung vorgenommen werden. In jedem Fall ist dem Auftragnehmer auf Anfrage jederzeit eine aktuelle Auflistung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzulegen.

5. Datengeheimnis

- 5.1 Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Datengeheimnis hin. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die von ihm zur Verarbeitung der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten eingesetzt werden, ausdrücklich zur gesetzlich vorgeschriebenen Geheimhaltung verpflichtet und über die besonderen Weisungs- und Zweckbindungen sowie gegebenenfalls besonderen Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten belehrt werden. Der Auftragnehmer wird die genannten Personen auch auf die Geheimhaltungsregeln nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) und § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) hinweisen. Die vorgenannten Personen werden vom Auftragnehmer ferner darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Verpflichtungen grundsätzlich auch nach der Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.
- 5.2 Der Auftragnehmer versichert, dass ihm und allen von ihm zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags eingesetzten Personen die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und deren Anwendung bekannt sind.
- 5.3 Gesetzliche Offenbarungspflichten des Auftragnehmers bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

6. Mitteilungs- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, gegen diesen Vertrag und/oder die Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Verstoß vom Auftragnehmer selbst, einer bei ihm angestellten Person, einem Unterauftragnehmer oder einer sonstigen Person, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer eingesetzt hat, begangen wurde. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Informationspflichten zu unterstützen.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Aufsichtshandlungen oder sonstige Maßnahmen einer Behörde bevorstehen, von der auch die Verarbeitung, Nutzung oder Erhebung der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten betroffen sein könnten.
- 6.3 Sollten die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassenen Daten im Rahmen dieses Vertrages durch ein Insolvenzverfahren, eine Pfändung, eine Beschlagnahme, ein Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gegenüber dem Auftragnehmer gefährdet sein, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren. Der Auftraggeber hat daraufhin die für die Maßnahme verantwortlichen Personen darüber zu informieren, dass das Eigentum bzw. die

Inhaberschaft und sämtliche Rechte an den Daten bei ihm als verantwortliche Stelle im Sinne des Gesetzes liegen.

- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, sämtliche Weisungen des Auftraggebers schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form zu dokumentieren und dem Auftraggeber alle Verzeichnisse, Protokolle und weitere erforderliche Informationen zum Nachweis der Einhaltung gesetzlicher Pflichten auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und in angemessener Weise dazu beizutragen.

7. Pflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber ist die für die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle. In dieser Rolle ist er insbesondere für die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der Datenverarbeitung, die Wahrung der Betroffenenrechte und die Aufsicht der Auftragsdatenverarbeitung verantwortlich. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber insbesondere für die Schaffung der Voraussetzungen verantwortlich, die den Auftragnehmer zur rechtsverletzungsfreien Erbringung seiner Leistungen befähigen.
- 7.2 Der Auftraggeber hat vor Beginn der Datenverarbeitung und regelmäßig während der Vertragslaufzeit die Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Datenschutzvorschriften zu kontrollieren und gegebenenfalls entsprechende Weisungen zu erteilen. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen und Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer in angemessener Weise zu protokollieren.
- 7.3 Der Auftraggeber kann darüber hinaus vor, während und nach der Datenverarbeitung bzw. vor, während und nach der Vertragslaufzeit die Löschung, Berichtigung, Sperrung oder Herausgabe der betreffenden Daten verlangen.
- 7.4 Im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren und geeignete Maßnahmen ergreifen bzw. Weisungen erteilen, um den Verstoß schnellstmöglich abzustellen.

8. Kontrollbefugnisse des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann während der Vertragslaufzeit regelmäßig und jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Von dieser Kontrollbefugnis sind insbesondere die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers, die Erfüllung der gesetzlichen Protokoll- und Dokumentationspflichten und die Verwirklichung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umfasst. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zudem Einsicht in die vom Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags verwendeten Datenverarbeitungsprogramme bzw. -systeme zu ermöglichen.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat grundsätzlich sämtliche Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen und zu dulden. Er ist gegenüber dem Auftraggeber insbesondere zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung der in dieser Ziffer genannten Kontrollen erforderlich ist.
- 8.3 Im Rahmen der vorgenannten Kontrollen sind Störungen des Betriebsablaufs des Auftragnehmers so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere sollen Besichtigungen der Betriebsstätte des Auftragnehmers in der Regel mit einer angemessenen Vorlauffrist angekündigt werden und zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vorgenommen werden, sofern dies dem Erfolg der Kontrollmaßnahme nicht entgegensteht. Steht der Verdacht

eines Verstoßes gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen im Raum, kann die Kontrolle – inklusive der Betriebsbesichtigung – ohne Voranmeldung erfolgen, wobei auf die Verhältnismäßigkeit der Kontrollmaßnahme zu achten ist.

8.4 Im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren und geeignete Maßnahmen ergreifen bzw. Weisungen erteilen, um den Verstoß schnellstmöglich abzustellen.

8.5 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer dokumentieren die Ergebnisse der Kontrollen eigenständig.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragsgegenstand nach Art, Umfang und Verfahren im Rahmen dieser Vereinbarung durch mündliche oder schriftliche Weisungen zu konkretisieren. Im Falle einer mündlichen Weisung ist diese unverzüglich schriftlich durch den Auftraggeber zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat Person, Datum und Uhrzeit der mündlichen Weisung in angemessener Form zu protokollieren. Der Auftraggeber hat ausdrücklich den Grund dafür zu benennen, warum keine schriftliche Weisung erfolgen konnte.

9.2 Änderungen des Vertragsgegenstandes müssen gemeinsam mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden.

10. Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten

10.1 Nicht mehr benötigte personenbezogene Daten oder Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers berichtigt, gesperrt oder vernichtet werden. Im Übrigen kann der Auftraggeber vor, während oder nach Beendigung der Vertragslaufzeit die Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Herausgabe der Daten verlangen. Der Auftragnehmer hat einer entsprechenden Weisung unverzüglich Folge zu leisten.

10.2 Ersucht ein Betroffener den Auftragnehmer um Berichtigung, Sperrung oder Löschung oder Einsicht von Daten, wird der Auftragnehmer die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung von dessen Pflichten ggü. den Betroffenen unterstützen.

11. Einsatz von Unterauftragnehmern (Subunternehmer)

11.1 SwissLens leitet keine Daten direkt an einen Subunternehmer weiter. Die Daten werden vor einer Weitergabe intern verschlüsselt, so dass der Subunternehmer keine Möglichkeit hat, den Auftraggeber und dessen Kunden zu identifizieren.

11.2 Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von Unterauftragnehmern (Subunternehmer) berechtigt falls diese persönliche Daten übermittelt bekommen.

11.3 Der Auftragnehmer versichert, dass er seine Unterauftragnehmer sorgfältig und gewissenhaft ausgewählt hat und zukünftige Unterauftragnehmer entsprechend auswählen wird, sodass deren Einsatz die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung im Verhältnis zum Auftraggeber nicht beeinträchtigt.

11.4 Dienstleistungen, die der Auftragnehmer als Nebenleistungen zur Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in Anspruch nimmt, sind nicht als Unteraufträge im Sinne dieser Ziffer anzusehen. Hiervon umfasst sind z.B. Materialbeschaffung, Zulieferer, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen, die keinen konkreten Bezug zur vertragsgegenständlichen Leistung aufweisen sowie Post- und Kurierdienste, sonstige Transportleistungen und Bewachungsdienste.

11.5 Sollte der Auftragnehmer Unterauftragnehmer in einem Drittland (Nicht EU bzw. Nicht-EWR oder Schweiz) mit der Datenverarbeitung beauftragen wollen, darf dies nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Über die in den vorangegangenen Ziffern genannten Pflichten hinaus hat er für ein angemessenes Datenschutzniveau zu

VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

sorgen und sicherzustellen, dass alle gesetzlichen und vertraglichen Pflichten eingehalten werden.

12. Rückgabe und Löschung der Daten und Datenträger nach Vertragsbeendigung

- 12.1 Aufgrund des Medizinproduktegesetzes können die Daten nur anonymisiert werden.
- 12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Maßnahmen des Auftragnehmers nach Absatz 1 in geeigneter Weise zu kontrollieren. Hierzu ist er insbesondere berechtigt, die Protokolle über die Anonymisierung der Daten einzusehen. Die Besichtigung der Betriebsstätte soll zu den regulären Geschäftszeiten erfolgen und ist ggü. dem Auftragnehmer rechtzeitig anzukündigen, sofern dies den Erfolg der Kontrollmaßnahme nicht gefährdet.
- 12.3 Von der Löschungspflicht werden der Schriftwechsel und die nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrenden Dokumente oder Vertragsunterlagen oder sonstige für den Auftragnehmer bestimmte Unterlagen nicht erfasst. Für diese Dokumente gelten die ggf. einschlägigen Aufbewahrungsfristen. Weitergehende Lösungsansprüche bleiben von der vorliegenden Ziffer unberührt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen dieses Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung, die eindeutig erkennen lässt, dass und welche Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Bedingungen durch sie erfolgen soll. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 13.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Rest dieser Vereinbarung hiervon unberührt.
- 13.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Schweiz.

Prilly, den 22. Mai 2018



Auftragnehmer

Philippe Käppeli CEO SwissLens

Auftraggeber
